

1980

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1980

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 80	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung 7100-1	321
17. 3. 80	Achtes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG) 242-1, 84-2	322
19. 3. 80	Verordnung Ausfuhrerstattung EWG neu: 7847-11-4-33; 7847-11-4-13	323
14. 3. 80	Anordnung über die Bundestagswahl 1980 neu: 111-1/1	329

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	329
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	330

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 17. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432), wird wie folgt geändert:

Nach § 139 b Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5 a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,
4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz berühren, mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Er kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 5 befreit. Die weitergeleiteten

Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden liegenden Aufgaben verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes
(8. HHÄndG)**

Vom 17. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung wird mit 17 500 000 Deutsche Mark ausgestattet.“

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck für das Jahr 1970 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1971 und 1972 je 1 000 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1973 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1974 und 1975 je 1 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1976 bis 1979 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1980 bis 1986 je 1 500 000 Deutsche Mark verwendet werden.“

Artikel 2

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 werden nach den Worten „nach § 46 Abs. 2“ die Worte „und nach § 46 b“ eingefügt.

2. In § 51 Abs. 4 werden die Worte „nach § 46 b Abs. 1“ durch die Worte „nach § 46 b“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Verordnung Ausfuhrerstattung EWG

Vom 19. März 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Erstattungen werden nicht gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren
 - a) als Ersatzgut, auch im Vorgriff, im aktiven Veredelungsverkehr (§§ 47 bis 51 des Zollgesetzes),
 - b) im passiven Veredelungsverkehr (§ 52 des Zollgesetzes),
2. bei dem vorübergehenden Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zur Beförderung oder zur Lagerung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Abfertigung zur Ausfuhr

(1) Die Erklärung des Ausführers nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. EG Nr. L 317 S. 1) ist mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 (ABl. EG Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben.

(2) Für die Erteilung des Kontrollexemplars ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zuständig.

(3) Das Kontrollexemplar ist vom Ausführer auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsendingung zur Ausfuhrabfertigung zu gestellen oder anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendingung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

§ 4

Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr

Sofern der Ausführer nicht von dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 Gebrauch macht und die Ausfuhrsendingung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontrollexemplar bei der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Außenwirtschaftsverordnung) zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhrsendingung aus der Gemeinschaft vorzulegen.

§ 5

Lieferungen, die der Ausfuhr gleichgestellt sind

(1) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 in der jeweils geltenden Fassung auf Waren anzuwenden, die

1. als Schiffsbedarf auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert worden sind,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck an ein Luftfahrtunternehmen geliefert worden sind,
3. an Streitkräfte auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert wor-

den sind. Diese Waren gelten als von den Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben eingeführt, außer wenn sie an Streitkräfte im Land Berlin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zuständig für die Überwachung der Lieferungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist

- a) die Zollstelle, die das Kontrollexemplar erteilt hat, wenn es im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt worden ist,
- b) die Zollstelle, der die Waren unter Vorlage des in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilten Kontrollexemplars mit dem Antrag gestellt werden, die Lieferung an die Streitkräfte zu überwachen.

Die zuständige Zollstelle überläßt dem Beteiligten die Waren zur Lieferung an die Streitkräfte. Sie bestätigt im Kontrollexemplar die Lieferung, wenn diese durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der Streitkräfte nachgewiesen ist.

(4) Auf Antrag kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, widerruflich von der Gestellung der Waren befreien, die nach Absatz 1 geliefert werden sollen. In diesem Fall sind die Lieferungen eines Kalendermonats in einem Kontrollexemplar zusammenzufassen, das unverzüglich nach Ablauf des Liefermonats zu beantragen ist. Das Hauptzollamt kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 6

Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Vorratslager) können zugelassen werden:

1. besondere Lagerstätten oder besondere Teile von Lagerstätten eines Zollagers (§ 42 Abs. 1 des Zollgesetzes),
2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einem Freihafen.

(2) Zuständig für die Zulassung eines Vorratslagers ist das Hauptzollamt, das das Zollager bewilligt oder die Erlaubnis zum Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen erteilt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung eines Vorratslagers sind alle Unterlagen und Erklärungen beizufügen, die nach den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten für die Zulassung erforderlich sind. Außerdem ist dem Antrag eine Zeichnung und Beschreibung des Vorratslagers in drei Stücken beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegen. Soll sich die Zulassung auch auf die Zubereitung von Luftfahrzeugbedarf im Vorratslager erstrecken, so ist dem Antrag ein Verzeichnis aller Zubereitungen mit Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren beizufügen; jede Änderung dieses Ver-

zeichnisses ist dem Hauptzollamt unverzüglich in drei Stücken anzuzeigen.

(4) Vorratslager werden schriftlich zugelassen.

(5) Auf die Überführung von Waren in ein Vorratslager nach Absatz 1 Nr. 1 ist § 40 a Abs. 1 und 4 des Zollgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für Freigut (§ 5 Abs. 4 des Zollgesetzes).

(6) Vorratslager unterliegen der amtlichen Überwachung. Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und Verbleib sowie gegebenenfalls die Herstellung von Zubereitungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Das Hauptzollamt und die Lagerzollstelle (§ 88 Abs. 5 Nr. 4 der Allgemeinen Zollordnung) können dem Inhaber des Vorratslagers Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Bewilligung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (ABl. EG Nr. L 62 S. 5) in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung eines Erstattungs-Veredelungsverkehrs. Der Erstattungs-Veredelungsverkehr wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungsverkehre, die in einer vom Bundesminister der Finanzen zu diesem Zweck in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen – bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Zolltarifstelle zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum der Erstattungs-Veredelungsverkehr beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (§§ 48 bis 51 des Zollgesetzes) veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme des Erstattungs-Veredelungsverkehrs ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Verpflichtungserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung abgibt,

3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:

- a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
- b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer einen allgemein bewilligten Erstattungs-Veredelungsverkehr in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme des Erstattungs-Veredelungsverkehrs ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle den Erstattungs-Veredelungsverkehr überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungsverkehre ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen des Erstattungs-Veredelungsverkehrs bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Verfahren im Erstattungs-Veredelungsverkehr

(1) Sollen Grunderzeugnisse in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse anzuzeigen. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt

die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Erklärung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredelters vorhanden sind. Die Veredelungserzeugnisse dürfen jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Abmeldung vom Erstattungs-Veredelungsverkehr und Ausfuhr

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle abzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprechen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontrollexemplar nachzuweisen. Das Kontrollexemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(3) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontrollexemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontrollexemplar. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung.

(4) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) Soweit die Überwachung und Abrechnung des Erstattungs-Veredelungsverkehrs nicht erschwert wird, kann die überwachende Zollstelle das Kontrollexemplar zugleich als Abmeldung anerkennen. Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.

§ 10

**Abrechnung
des Erstattungs-Veredelungsverkehrs**

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird der Erstattungs-Veredelungsverkehr spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 1 in den Erstattungs-Veredelungsverkehr übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

§ 11

Erstattungs-Lagerverkehr

(1) Für Waren, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 einem Zollagervverfahren unterworfen werden sollen, ist die Zollanmeldung abweichend von § 90 der Allgemeinen Zollordnung in drei Stücken, im Falle des § 90 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken abzugeben. Waren, die gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden sollen, sind bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in fünf Stücken anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1 oder 2 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontroll Exemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz, für das in Rechtsakten des Rates oder der Kommission ein besonderer Erstattungssatz festgesetzt wird, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Den in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:

- a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lagerräume in zwei Stücken;
- b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist.

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.

2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Zollstellen.

Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet,

- a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu führen;
- b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräumen getrennt von anderen Beständen zu lagern und
- c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sieben Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausfühler, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Ausfühler, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

4. Der Ausfühler hat im Feld 106 des Kontroll Exemplars zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Beständen stammt, die nach den Rechtsakten des Rates oder der Kommission gemeldet worden sind.

5. Die Ausfühler, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mitzuunterschreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch genommen werden soll, oder
2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird,

zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Oberfinanzdirektion kann eine andere Zollstelle als örtlich zuständige Zollstelle bestimmen.

§ 13

Anzeigepflichten

Ist eine Ware zum Verfahren nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb der Gemeinschaft abgefertigt worden und endet die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, so ist dies von demjenigen, der die Erklärung im Feld 108 des Kontroll Exemplars abgegeben hat, der Zollstelle, die das Kontroll Exemplar erteilt hat, unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Erstattung kann nur stellen, wer

1. in Fällen nach den §§ 3 und 5 die Erklärung im Feld 108 des Kontroll-exemplars,
2. die Anzeige nach § 8 Abs. 1 oder
3. die Anmeldung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 abgegeben hat.

(2) Der Antrag auf Erstattung ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 15

Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Erstattung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Waren und den Zeitpunkt der Ausfuhr oder die Abfertigung der Waren zu dem in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Verfahren
 - durch das in § 3 Abs. 1 genannte Kontroll-exemplar,
2. daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, soweit dieser Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
 - durch geeignete Unterlagen,
3. im Falle der Wiederausfuhr von Waren, die zuvor aus einem dritten Land eingeführt worden sind, daß die ausgeführten Waren mit den eingeführten Waren identisch sind und die Abschöpfungen auf diese Waren bei der Einfuhr erhoben worden sind, soweit dieser Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist,
 - durch geeignete Unterlagen,
4. bei Waren,
 - a) die in den Anhängen B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (ABI. EG Nr. L 289 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die nach dieser Vorschrift zur Berechnung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben
 - durch geeignete Unterlagen,
 - b) die in dem Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 (ABI. EG Nr. L 73 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die zur Herstellung der auszuführenden Ware verwendeten Mengen an Saccharose, Glukose oder Glukosesirup
 - durch geeignete Unterlagen,

§ 16

Gewährung der Erstattung

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest; § 157 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 17

Vorschußweise Zahlung der Erstattung

Soll die Erstattung nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. der Versandzollstelle bei der Ausfuhrabfertigung (§ 3) eine zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars abzugeben und
2. dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die ihm von der Versandzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen.

§ 18

Sicherheitsleistung

(1) Soll die Erstattung im Erstattungs-Veredelungsverkehr (§§ 7 bis 10), im Erstattungs-Lagerverkehr (§ 11) oder als Vorschuß (§ 17) gezahlt werden, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung wegen des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 19

Änderung oder Zurücknahme des Erstattungsbescheides

(1) Erstattungsbescheide sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verwaltungsakte des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas und der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 20

Beweislast und Rückforderungen

(1) Der Empfänger der Ausfuhrerstattung trägt auch nach dem Empfang des Erstattungsbetrags in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Erstattungsbeträge sind – außer in den Fällen nach den Artikeln 25 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sowie nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 – vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzin-

sen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 22

**Inkrafttreten;
Außerkräfttreten von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1977 (BGBl. I S. 525), geändert durch die Verordnung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1373), außer Kraft.

Bonn, den 19. März 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Bundestagswahl 1980
Vom 14. März 1980**

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S.2325), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S.1149), ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am 5. Oktober 1980 statt.

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 3. 80 Verordnung Nr. 6/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	48	8. 3. 80	15. 3. 80
11. 3. 80 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/80 – Änderung von Effektivpreisen für Antidumpingzölle auf bestimmte EGKS-Waren) 613-2-1	54	18. 3. 80	19. 3. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
11. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 304/80 des Rates zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Fischereilizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge	11. 2. 80	L 34/1
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 332/80 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	14. 2. 80	L 37/11
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 333/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	14. 2. 80	L 37/12
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 334/80 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Saatgut hinsichtlich der Anwendung der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	14. 2. 80	L 37/14
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 335/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1250/79 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	14. 2. 80	L 37/15
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 336/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 hinsichtlich des Betrages der Kautions, die im Rahmen des Systems der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen zu hinterlegen ist	14. 2. 80	L 37/17
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 337/80 der Kommission zur Berichtigung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2607/79 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/1979	14. 2. 80	L 37/18
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 338/80 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	14. 2. 80	L 37/19
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 339/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2831/79 zur Ermöglichung der Aufhebung von kurzfristigen Lagerverträgen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste bei Abschluß eines langfristigen Vertrages	14. 2. 80	L 37/20
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 354/80 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen	15. 2. 80	L 38/17
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 355/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich einiger technischer Aspekte der neuen Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver	15. 2. 80	L 38/19
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 356/80 der Kommission zur Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 bezüglich der Kontrolle des verwendeten Magermilchpulvers auf die Anwesenheit bestimmter Erzeugnisse	15. 2. 80	L 38/20
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 364/80 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	18. 2. 80	L 43/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
15. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 376/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	16. 2. 80	L 40/43
15. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 377/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 betreffend die Anwendung der Währungsausgleichsbeiträge im Getreidesektor	16. 2. 80	L 40/44
Andere Vorschriften			
11. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 308/80 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 59.08 des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 2. 80	L 35/7
12. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 331/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	14. 2. 80	L 37/9
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 340/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 2. 80	L 37/21
13. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 341/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 2. 80	L 37/23
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 348/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Spinnfäden der Warenkategorie Nr. 42 (Kennziffer 0420), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/10
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 349/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Decken der Warenkategorie Nr. 66 (Kennziffer 0660), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/12
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 350/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, der Warenkategorie Nr. 95 (Kennziffer 0950), mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/13
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 351/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 105 (Kennziffer 1050), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/14
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 352/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/15
14. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 353/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 2. 80	L 38/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Neuaufgaben soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuaufgabe 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.